Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 8. **Jahrgang 1889.**

158. 154. **Privilegium**

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Duisburg im Betrage von 1 000 000 Mark vom 2. Januar 1889.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Vertretung der Stadtgemeinde Duisburg in ihren Sitzungen vom 17. Juli und 7. August 1888 beschlossen hat, die für Anlage einer elektrischen Beleuchtung, sowie die Durchführung einer allgemeinen städtischen Kanalisation und endlich für den Neubau einer städtischen Mittel- und Handwerker-Fortbildungsschule erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Gemeindevertretung

„zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 1 000 000 Mark ausstellen zu dürfen,"

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, gemäß §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 1 000 000 Mark, in Buchstaben: eine Million Mark, welche in Abschnitten von je 1000 Mark nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit $3^1/_2$ Prozent jährlich zu verzinsen und mittels Verloosung jährlich vom Jahre 1889 ab mit wenigstens $1^1/_{10}$ Prozent des Kapitalbetrages der ausgegebenen Anleihescheine unter Zuwachs der durch die allmählige Tilgung ersparten Zinsen und der Betriebsüberschüsse der Elektrizitätswerke — dieser Betriebsüberschüsse bis zum Eintritt der Amortisation des Anlagekapitals der Elektrizitätswerke — zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Februar 1889.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Januar 1889.

(L. S.) gez.: **Wilhelm** R.

ggez.: von Scholz. Herrfurth.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anleihescheine

der Stadt Duisburg der Anleihe von 1 000 000 Mark vom Jahre 1888.

(Stadtwappen)

Nr. . . .

über

Eintausend Mark Reichswährung.

Ausgefertigt gemäß des landesherrlichen Privilegiums vom 2. Januar 1889 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom . . . . . Nr. . . und Gesetz-Sammlung für 1888 Seite . . . . laufende Nr. . .)

Auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung zu Duisburg vom 17. Juli und 7. August 1888 wegen Aufnahme einer Schuld von 1 000 000 Mark bekennen sich der unterzeichnete Oberbürgermeister und die von der Stadtverordneten-Versammlung hierzu ermächtigte städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission Namens der Stadt durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von Eintausend Mark, welche mit $3^1/_2$ Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 1 000 000 Mark erfolgt mittels Verloosung der Anleihescheine in den Jahren 1889 bis s[illegible] [illegible]is 1930 einschließlich aus einem Tilgungsstock[illegible] welcher mit wenigstens $1^1/_{10}$ Prozent des Kapitalbetrages der ausgegebenen Anleihescheine jährlich unter Zuwachs der durch die allmälige Tilgung ersparten Zinsen und der Betriebsüberschüsse der Elektrizitätswerke — dieser Betriebsüberschüsse bis zum Eintritt der Amortisation des Anlagekapitals der Elektrizitätswerke — gebildet wird.

Die Ausloosung geschieht im Monat December jeden Jahres.

Der Stadt bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem in Berlin erscheinenden Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, dem amtlichen Kreisblatt des Stadtkreises Duisburg und in der Kölnischen Zeitung zu Köln. Geht eins dieser Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Stadtverordneten-Versammlung mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf ein anderes Blatt bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährigen Terminen am 30. Juni und 31. December mit 3½ Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine beziehungsweise dieser Schuldverschreibung bei der Stadtkasse zu Duisburg oder den sonst näher zu bestimmenden Zahlstellen und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schuldverschreibung sind die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der städtischen Armenkasse zu Duisburg.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener und vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und ff. der Civil-Prozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 83), beziehungsweise nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Stadtverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres 1898 ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Stadtkasse in Duisburg gegen Ablieferung der, der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung.

Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheine an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt mit ihrem Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Duisburg, den . . . ten . . . . . 1888.

Der Oberbürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

(Eigenhändig zu vollziehen.)

(Trockener Stempel der Stadt Duisburg).

Eingetragen Kontrolbuch Blatt . . .

Der Stadt-Sekretär. . . . . .

Hierzu ist die Zinsscheinreihe Nr. . . bis . . nebst Anweisung ausgereicht.

Der Stadt-Rendant.

. . . . . .

(Eigenhändig zu vollziehen.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Reihe . . . . Mark 17,50. Zinsschein.

Zinsschein

zu der Schuldverschreibung der Stadt Duisburg der Anleihe von 1 000 000 Mark vom Jahre 1888 Nr. . . über „Eintausend Mark" zu 3½ Prozent Zinsen über 17 Mark 50 Pfg.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe vom . . ten . . . . . 18 . . ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom . . ten . . . . . bis . . ten . . . . . mit 17 Mark 50 Pf. bei der Stadtkasse zu Duisburg.

Duisburg, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Oberbürgermeister. Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission.

(Facsimile.) (Facsimile.)

(Trockener Zinsschein-Stempel.)

Eingetragen Blatt . . . der Kontrole.

Der Stadt-Sekretär. Der Rendant.

(Wenigstens eine Unterschrift eigenhändig zu vollziehen.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anweisung

zum Anleihescheine der Stadt Duisburg der Anleihe von 1 000 000 Mark vom Jahre 1888 Nr. . . . über „Eintausend Mark."

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu der obigen Schuldverschreibung die . . . . Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Stadtkasse zu Duisburg, sofern nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber der Schuldverschreibung dagegen Widerspruch erhoben wird.

Duisburg, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Oberbürgermeister. (Facsimile.) Die städtische Anleihe- und Schuldentilgungs-Kommission. (Facsimile.)

(Trockener Zinsschein-Stempel.)

Eingetragen Blatt . . . der Kontrole.

Der Stadt-Sekretär. Der Stadt-Rendant.

(Eigenhändig zu vollziehen.)

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

159. 149. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monats August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei den Königlichen Regierungen, bezw. in Berlin bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für für evangelische Mädchen (Pensionat) daselbst soll in der Regel zu Ostern oder zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen zu dieser Anstalt sind an den Seminar-Direktor Schulrath Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahme-Bedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte fur die Unterichtsverwaltung für 1885 Seite 723 veröffentlichten Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen besondere Abdrucke Seitens der Seminardirektion auf portofreies Ersuchen mitgetheilt werden.

Berlin, den 6. Februar 1889. U. III b. 296.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: de la Croix.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

160. 160. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 7. Jahreswoche vom 10. bis 16. Februar.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Unterleibs-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	2	—	4	1	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	—	3	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	73	—	—	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	6	1	—	9	3	1	—
Duisburg . .	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	15	1	—	—	2	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	2	—	5	3	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	10	—	8	—	4	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	2	—
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	3	—	1	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	6	—	7	1	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	43	1	—	—	21	2	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	1	—	—
Mülheim .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	1	—	2	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	2	—	11	4	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	8	1	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	1	5	—	11	—	1	—
Summe	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	337	9	37	—	101	19	5	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 22. Februar 1889. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Ruhnke.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

161. 155. Die Rheinschifffahrt betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Wasserbau-Inspektor Mütze hierselbst zum Rheinschifffahrts-Inspektor für den dritten Rheinaufsichtsbezirk — Stromstrecke von der Nahe bis zur Holländischen Grenze — ernannt worden ist.

Coblenz, den 11. Februar 1889. J.-Nr. 360 St. B. Ia.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
gez.: von Bardeleben.

162. 157. Der Maschinenbauer Heinrich Reintjes zu Emmerich ist als Mitglied in die Schiffs-Untersuchungs-Kommission zu Emmerich berufen.

Düsseldorf, den 19. Februar 1889. I. III. A. 1009.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

163. 75. **Preußischer Beamten-Verein zu Hannover.**

Protektor: Se. Majestät der Kaiser.

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungsanstalt, für alle deutschen Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte.

Vorsitzender des Verwaltungsraths: Ober-Präsident von Bennigsen, Excellenz.

Prämienfreie Aufrechterhaltung der Lebensversicherung für den Kriegsfall bis 20 000 Mark.

Hergabe von Kautionsdarlehen. Keine bezahlten Agenten.

Versicherungsbestand ulto 1888: 21 595 Policen über 60 956 760 Mark Kapital und 81 520 Mark jährliche Rente.

Auskunft ertheilt und Drucksachen übersendet kostenfrei.

Hannover, den 9. Januar 1889.

Die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins zu Hannover.

164. 150. In Gemäßheit des §. 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 1888, betr. das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für den Gemeindebezirk Bylerward, Kreis Cleve, die Anlegung des Grundbuches begonnen ist.

Cleve, den 16. Februar 1889. I. 1/18.

Königliches Amtsgericht II.

165. 151. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 29. Januar 1889 ist der Tagelöhner Wilhelm Clemens aus Delhoven für abwesend erklärt worden.

Köln, den 11. Februar 1889. Nr. 782.

Der Oberstaatsanwalt, gez.: Hamm.

166. 152. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Saarbrücken vom 3. Januar 1889 ist über die Abwesenheit des Christian Adolf Racke, zuletzt Verwalter auf Hofgut Großwald, Gemeinde Eiweiler, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 11. Februar 1889. Nr. 781.

Der Oberstaatsanwalt, gez.: Hamm.

Personal-Chronik.

167. 158. A. Communalverwaltung.

Der Verwaltungssekretär Theodor Lützenkirchen zu Jüchen ist zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für die Standesamtsbezirke der Gemeinden Jüchen und Kelzenberg ernannt worden.

B. Schulverwaltung.

Dem Kreis-Schulinspektor Dr. Fenger zu Geldern ist die Lokal-Schulinspektion über die katholischen Volksschulen zu Winnekendonk und Achterhock intermistisch übertragen worden.

Der Pfarrer Kinzenbach zu Broich ist zum Lokal-Schulinspektor der III. evangelischen Schule zu Speldorf ernannt worden.

Der Pfarrer Ibels zu Lürrip ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Volksschulen zu Lürrip (Neußerstraße) und zu Rohrmühle (Rohrstraße) ernannt worden.

Der Pfarrer Klever zu Elfgen ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Volksschulen zu Elfgen und Belmen ernannt worden.

Der Pfarrer Kölges zu Garzweiler ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Volksschule zu Garzweiler ernannt worden.

Der Pfarrer Schiffer zu Jackerath ist zum Lokal-Schulinspektor der katholischen Volksschule zu Jackerath ernannt worden.

C. Medizinalverwaltung.

Dem praktischen Arzt Dr. med. Jacques Hirschmann ist die Konzession zum Betriebe einer Augen- und Ohrenheilanstalt in dem Hause Pastoratstraße Nr. 15 zu Remscheid ertheilt worden.

Der Hebamme Ehefrau Georg Fahle zu Barmen ist die Konzession zur Errichtung einer Privat-Entbindungsanstalt in dem Hause Zeughausstraße Nr. 48 ertheilt worden.

168. 153. Der Stationsvorsteher II. Klasse Peters zu Lintorf ist ab 1. Februar nach Düsseldorf versetzt und der Stationsaufseher Gerndt zu Twistringen unter Ernennung zum Stationsvorsteher II. Klasse nach Lintorf.

Düsseldorf, den 1. Februar 1889. P. 2787 III.

Königliches Eisenbahnbetriebsamt (rechtsrheinisch).

169. 156. Personalveränderungen pro Januar 1889.

Merlo, Landgerichtsrath hier, ist auf seinen Antrag vom 1. Mai cr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Bennerscheid, Gerichtsassessor in Bonn, ist mit der vorläufigen Verwaltung einer erledigten Richterstelle bei dem Amtsgericht in Solingen beauftragt.

Irrmann, Gerichtsassessor in Saarbrücken, ist beauftragt bei der Staatsanwaltschaft des hiesigen Landgerichts als Hülfsarbeiter zu fungiren.

Schmidt, Aktuar in Barmen, ist auf 3 Monate dem Amtsgerichte in Solingen zur Aushülfe im Büreaudienste überwiesen.

Goldschmidt, Hülfsgerichtsdiener bei der hiesigen Staatsanwaltschaft, ist behufs Uebertritt in den Dienst der Eisenbahnverwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden.

Elberfeld, den 16. Februar 1889. G. 802/89.

Der Landgerichtspräsident: Hücking. Der Erste Staatsanwalt: von Winckler.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

170. 158. **Personalchronik**
der Königlichen Generalkommission zu Münster.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Spezialkommissar, Oekonomiekommissar Freusberg hierselbst den Charakter als Oekonomie-Kommissionsrath zu verleihen.

Münster, den 14. Februar 1889. Nr. 679 I.

Der General-Kommissions-Präsident: Meyerhoff.

---

171. 159. **Zusammenstellung**
der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 25, 26 und 27 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Nr. der Bekanntm.		Meldung.
1182	Klassenlehrerinstelle an der 6 klassigen katholischen Volksschule zu Hüls. Gehalt 900 Mark und freie Wohnung oder 75 Mark Miethsentschädigung. Bewerbungen an den Lokal-Schulinspektor Bürgermeister Doeckel	bis 15. März cr.
1183	Lehrerstelle an der einklassigen evangelischen Volksschule zu Herweg. Gehalt, außer freier Wohnung 1350 Mark, Entschädigung für Reinigung und Heizung 90 Mark, für Federn und Dinte 15 Mark. Bewerbungen an den Bürgermeister Hagenkötter zu Hückeswagen Land	bis 17. März cr.
1184	3. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Hörstgen bei Geldern. Gehalt 1100 Mark und freie Wohnung bezw. 120 Mark Miethsentschädigung, außerdem für persönlichen Brennbedarf 30 bezw. 45 Mark. Bewerbungen an den Lokal-Schulinspektor Pfarrer Meyer	alsbald.
1185	Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu St. Toenis. Gehalt 1500 Mark und 75 bezw. 150 Mark Miethsentschädigung. Bewerber, welche die Rektorprüfung abgelegt haben, wollen ihre Bewerbungen einreichen an den Lokal-Schulinspektor Pfarrer Ressing	bis 17. März cr.
1186	Klassenlehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Remscheid. Anfangsgehalt 1000 Mark, steigend bis 1500 Mark und 100 Mark Miethsentschädigung. Bewerbungen an den Lokal-Schulinspektor Pfarrer Bechem	bis 6. März cr.
1293	Lehrerinstelle an der katholischen Volksschule zu Walbeck, Kreis Geldern. Gehalt neben freier Wohnung und Garten 825 Mark. Meldungen an den Bürgermeister Leenen	bis 12. März cr.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei A. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf